

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dd824cf4-5236-3b76-acde-d127796bbc38>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - TROS Inkohärente Optische Strahlung - Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung
Redaktionelle Abkürzung	TROS IOS Teil 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TROS IOS Teil 1 - Anwendungsbereich

(1) Der Teil 1 "Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung" der TROS IOS behandelt das Vorgehen bei der Beurteilung von Gefährdungen durch Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung nach [§ 3 OStrV](#). Sie konkretisiert die Vorgaben der OStrV innerhalb des durch [§§ 5](#) und [6 Arbeitsschutzgesetz](#) vorgegebenen Rahmens.

(2) Die TROS IOS gilt für inkohärente optische Strahlung künstlicher Quellen im Wellenlängenbereich zwischen 100 nm und 1 mm.

(3) Unabhängig von den in dieser TROS IOS beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

